



## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 29.01.2020

**Sitzungsbeginn:** 16:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:15 Uhr

### **Anwesend:**

#### Vorsitzender

Herr Daniel Enzensperger

#### CDU-Fraktion

Herr Karl Bentele

Herr Hubert Bernhard

Herr Wolfgang Binzler

Herr Klaus Klawitter

Herr Hermann Wieland

Abwesend ab 19:15 Uhr (nach TOP 8)

#### BWV-Fraktion

Herr Stefan Fehringer

Herr David Maier

Herr Dieter Mainberger

Herr Dieter Senger-Frey

Herr Daniel Strohmaier

Herr Gerold Wachter

#### Bündnis 90/Die Grünen

Frau Martha Dauth

Herr Dr. Klaus Oelfken

Frau Prof. Dr. Silvia Queri

Frau Sabine Witzigmann

#### SPD

Herr Martin Kolb

Frau Britta Wagner

#### GUBB

Frau Martina Knappert-Hiese

Schriftführer

Herr Andreas Wagner

Verwaltung

Herr Thomas Feick

Herr Matthias Käppeler

Frau Esther Klas

Nathalie Olbrich

Herr Oliver Schieber

Herr Andreas Wenzler

Frau Karin Wiech

**Abwesend:** \_ \_ \_

Verhandlungspunkte öffentlich:

- |                 |   |                    |
|-----------------|---|--------------------|
| <b>001/2020</b> | Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters  |                    |
| <b>002/2020</b> | Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse  |                    |
| <b>003/2020</b> | Einwohnerfragestunde  |                    |
| <b>004/2020</b> | Antrag der „Radweginitiative Oberdorf“ - Radweg Oberdorf - Kressbronn a. B. entlang der Gemeindeverbindungsstraße         | <b>GR/2020/027</b> |
| <b>005/2020</b> | Straßenbaumaßnahmen 2020<br>- Vorstellung der geplanten Projekte<br>- Beauftragung zur Ausschreibung                      | <b>GR/2020/001</b> |
| <b>006/2020</b> | Breitbandausbau Schnaidt-Tunau-Iriswiese-Bodanstraße<br>- Auftragsvergabe   | <b>GR/2020/002</b> |
| <b>007/2020</b> | Wasserversorgung<br>- Jahresauftrag 2020 bis 2022 zur Störstellenbeseitigung<br>- Auftragsvergabe                         | <b>GR/2020/003</b> |
| <b>008/2020</b> | Modernisierung Bildungszentrum Parkschule<br>- Vorstellung der Planungsvarianten<br>- Vorstellung der Kostenentwicklungen | <b>GR/2019/105</b> |
| <b>009/2020</b> | Modernisierung Bildungszentrum Parkschule<br>- Sanierung der Fachräume<br>- Vergabe von Bauleistungen                     | <b>GR/2020/019</b> |

- |                 |  |                        |
|-----------------|--|------------------------|
| <b>010/2020</b> | Fahrradabstellplatz am Naturstrandbad<br>- Planung zur Vergrößerung                            | <b>GR/2020/026</b>     |
| <b>011/2020</b> | Bebauungsplan "Parkplatz beim Strandbad"<br>- Aufstellungsbeschluss                            | <b>GR/2017/133/1/1</b> |
| <b>012/2020</b> | Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd"<br>- Aufstellungsbeschluss                                   | <b>GR/2020/025</b>     |
| <b>013/2020</b> | Bericht der Fraktionen und der Fraktionslosen über die Verwendung der pauschalen Entschädigung | <b>GR/2020/020</b>     |
| <b>014/2020</b> | Annahme von Spenden  | <b>GR/2020/015</b>     |
| <b>015/2020</b> | Verschiedenes<br>- Sitzung des Verwaltung- und Wirtschaftsausschusses                          |                        |

---

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

**Vorsitzender:**

**Mitglieder:**

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---



---



---

**Schriftführer:**

Andreas Wagner  
Gemeindeoberamtsrat

---



---



---

Nr. 001/2020  
öffentlich

## Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters

Vorlagen Nr.:  
Aktenzeichen:

### A. Vorbericht

#### I. Sachverhalt:

#### II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

### B. Protokoll

#### Aussprache:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuschauer.

Des Weiteren verkündet er, dass Bürgermeister a. D. Kurt Gröschl verstorben sei. Es werde in diesem Zusammenhang eine Trauerfeier am Mittwoch, 5. Februar 2020 um 18:00 Uhr in der katholischen Kirche stattfinden, zu welcher er recht herzlich einladen möchte. Anschließend bittet er alle Anwesenden, sich zu einer Schweigeminute zu erheben.

Danach teilt der Vorsitzende dem Gemeinderat mit, dass sich Alexandra Wörle und Rudolf Kottenauer als neue Mitarbeiter in der Kämmerei, dem Gemeinderat vorstellen werden.

Alexandra Wörle und Rudolf Kottenauer stellen sich anschließend im Gremium vor.

### C. Beschluss

**Zur Kenntnis genommen**

---

Nr. 002/2020  
öffentlich

## Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlagen Nr.:  
Aktenzeichen:

### A. Vorbericht

#### I. Sachverhalt:

#### II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

### B. Protokoll

#### Aussprache:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung der Gemeinderat über Stundungsangelegenheiten, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren beraten und beschlossen habe.

### C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

---

Nr. 003/2020  
öffentlich

## Einwohnerfragestunde

Vorlagen Nr.:  
Aktenzeichen:

### A. Vorbericht

#### I. Sachverhalt:

#### II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

### B. Protokoll

#### Aussprache:

Von Seiten der Einwohner gehen keine Fragen und Anregungen ein.

### C. Beschluss

**Zur Kenntnis genommen**

---

Nr. 004/2020  
öffentlich

Antrag der „Radweginitiative Oberdorf“ - Radweg Oberdorf -  
Kressbronn a. B. entlang der Gemeindeverbindungsstraße

Vorlagen Nr.: GR/2020/027  
Aktenzeichen: 650.412

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

## A. Vorbericht

### I. Sachverhalt:

#### **1. Antrag der „Radweginitiative Oberdorf“:**

Mehrere Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Oberdorf (Langenargen) haben sich im vergangenen Jahr zur „Radweginitiative Oberdorf“ zusammengeschlossen. Hintergrund des Zusammenschlusses, von überwiegend Eltern mit Kindern die an die weiterführende Schule nach Kressbronn a. B. gehen, war, dass die Kinder täglich die Strecke von Oberdorf in Richtung Kressbronn a. B. als Schulweg befahren müssen. Die Initiative hält aus Verkehrssicherheitsgründen ein Radwegkonzept auf dieser Strecke für dringend erforderlich und längst überfällig. Der Antrag ist der Sitzungsvorlage zur Verdeutlichung als Anlage 1 beigelegt. Untermuert wird der Antrag durch eine Befürworterliste mit 419 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern der betroffenen Gemeinden. Verschiedene Verbesserungsvorschläge sind dem Antrag beigelegt.

#### **2. Bisherige Abwägungen der Gemeinden Langenargen und Kressbronn a. B.:**

Im Herbst 2019 wurde der o. g. Antrag und die damit verbundenen Vorschläge mit Herrn Bürgermeister Enzensperger und Vertretern der Gemeindeverwaltung Kressbronn a. B., den zuständigen Vertretern des Landratsamtes Bodenseekreis (Straßenverkehrsbehörde), sowie Herrn Bürgermeister Krafft und Vertretern des Hauptamtes im Rathaus der Gemeinde Langenargen besprochen. In diesem Gespräch zeigte sich auf, dass ein Geh- und Radwegneubau eine längerfristige und kostenaufwendige Maßnahme (u. a. auch Grunderwerb) darstellen wird. Auf Grund der vielfältigsten Grundstückskonstellationen, zudem auf dem Gebiet zweier Gemeinden, nimmt dies erheblich Zeit in Anspruch. Eine baldige Verbesserung für den Radverkehr und die Steigerung der Verkehrssicherheit kann durch diese Maßnahme nicht erreicht werden.

Aus diesem Grund wurde über eine weitere mögliche Maßnahme, nämlich die Einrichtung einer Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz-Verkehr frei“, gesprochen. Diese Maßnahme wurde von der Straßenverkehrsbehörde unterstützt. Hierbei zeigte sich, dass eine Umsetzung im Frühjahr 2020 möglich wäre. Die Kosten bewegen sich in diesem Fall in einem überschauba-

ren Rahmen, da lediglich Verkehrszeichen angeschafft und aufgestellt werden müssen und Straßenmarkierungen erforderlich sind. Somit wäre eine zügige Umsetzung gut möglich.

### **3. Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Bodenseekreis:**

Von Seiten der zuständigen Straßenverkehrsbehörde wurde aus verkehrsrechtlicher Sicht wie folgt dazu Stellung genommen:

#### **a) Allgemeine Informationen zur Fahrradstraße:**

Eine Fahrradstraße ist eine Straße, die für den Radverkehr vorgesehen ist. Andere Fahrzeuge als Fahrräder (z. B. Autos, Lkw, Motorräder aber auch Roller, Skateboarder, Inline-Fahrer) dürfen eine Fahrradstraße nicht befahren, außer es wird durch ein Zusatzzeichen erlaubt (z. B. Anlieger frei).

#### **b) Voraussetzungen für die Einrichtung einer Fahrradstraße:**

Fahrradstraßen sollten i. d. R. nur dann eingerichtet werden, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Vor der Anordnung einer Fahrradstraße müssen die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung). Es wird empfohlen, die Anwohner vor der Einrichtung gezielt zu informieren, um die Anpassung zu erleichtern.

#### **c) Auswirkungen auf den Verkehr:**

- Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Dies gilt für Radfahrer ebenso wie für Auto-, Lkw- und Motorradfahrer und all diejenigen, die sich im ausgeschilderten Bereich bewegen.
- In der Fahrradstraße müssen sich die anderen Verkehrsteilnehmer nach der Geschwindigkeit der Radler richten, auch wenn die Radfahrer nur langsam vorankommen.
- Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
- Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt, es gilt jedoch weiterhin das Rechtsfahrgebot. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den Radfahrern eingehalten werden.
- Fahrradstraßen sollten nach Möglichkeit bevorrechtigt werden. Die Bevorrechtigung ist deutlich zu markieren und zu beschildern.
- Sofern nichts anderes geregelt ist, dürfen Fahrradstraßen in beide Richtungen benutzt werden.
- Im Übrigen gelten auch in einer Fahrradstraße die Vorschriften der StVO.

#### **d) Beschilderung einer Fahrradstraße:**

Fahrradstraßen werden mit dem Zeichen 244.1 StVO beschildert. Das Ende einer Fahrradstraße wird mit Zeichen 244.2 StVO gekennzeichnet:



Das Piktogramm des Zeichens 244.1 StVO (Fahrradstraße) wird in der Regel zusätzlich auf der Fahrbahn markiert. Zur Minderung der Rutschgefahr bei Nässe ist der farbige Belag aufzurauen oder mit einem rutschfesten Granulat zu versehen. Im Ausnahmefall kann außerdem zur Verdeutlichung der höchstzulässigen Geschwindigkeit die Zahl „30“ auf der Fahrbahn markiert werden.

#### **e) Möglichkeit einer befristeten Einrichtung:**

Eine Fahrradstraße kann zunächst probeweise eingerichtet werden. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Das gleiche Recht gilt zur Erprobung geplanter verkehrssichernder und verkehrsregelnder Maßnahmen.

Die Straßenverkehrsbehörde empfiehlt einen Probezeitraum von einem Jahr. In dieser Zeit besteht ausreichend Möglichkeit, die Auswirkungen der Fahrradstraße sowohl für die Radfahrer als auch für die anderen Verkehrsteilnehmer einschließlich des Linienverkehrs zu testen. Nach Ablauf des Probezeitraums entscheiden die beteiligten Behörden über den Fortbestand der Regelung. Sofern sich aus verkehrsrechtlicher Sicht keine gravierenden Bedenken gegen die Beibehaltung ergeben, kann die Fahrradstraße dauerhaft angeordnet werden oder über anderweitige Maßnahmen entschieden werden.

#### **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Nach wie vor hält die Radweginitiative, wie mit Schreiben vom 07.01.2020 mitgeteilt (Anlage 2), eine bauliche Lösung mittels Geh- und Radweg für die beste Lösung.

Wie oben dargestellt, würde dies längere Grundstücksverhandlungen mit mehreren Eigentümern erfordern, sowohl in Kressbronn a. B. wie auch in Langenargen. Die bestehende Straße gibt den Platz für einen Geh- und Radweg nicht her, ebenso wenig für ein Schutzstreifen. Sofern nicht alle Eigentümer zum Grundstücksverkauf bereit wären, wäre ein Geh- und Radweg nicht umsetzbar. Insofern würde von den Gemeindeverwaltungen zuerst die entsprechenden Gespräche geführt werden müssen.

Einstweilen könnte die Fahrradstraße umgesetzt werden und mit dieser, auch im Hinblick der probeweisen Einrichtung für die Dauer von einem Jahr, die entsprechende Erfahrung gesammelt werden.

Die Gemeinderäte von Langenargen und Kressbronn a. B. behandeln die Thematik am 27. Januar 2020 bzw. am 29. Januar 2020 in den jeweiligen Sitzungen.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Laut Aussage der Straßenverkehrsbehörde würde bei Einrichtung der auch außer Orts geführten Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz-Verkehr frei“, nach dem jetzigen Stand, die finanzielle Förderung als Gemeindeverbindungsstraße in Höhe von 2.000 Euro bestehen bleiben. Für die Anschaffung der benötigten Verkehrszeichen, die notwendigen Straßenmarkierungen und die Aufstellung der Beschilderungen durch den Gemeindebauhof, fallen Kosten in Höhe von ca. 5.000 Euro an. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

## **B. Protokoll**

### **Aussprache:**

Den Vorbericht hierzu hält Nathalie Olbrich.

Der Vorsitzende stellt klar, dass es sich bei der geplanten Verkehrsregelung um eine neue Regelung der Verkehrsführung handle. Ihm gehe es in erster Linie darum, dass die Schulkin-der in diesem Bereich geschützt würden. Zum derzeitigen Zeitpunkt dürfe man auf dem Streckenabschnitt zwischen Kressbronn a. B. und Oberdorf bis zu 100 km/h fahren.

Gemeinderat Dieter Mainberger spricht sich gegen eine so starke Temporeduzierung aus. Der Streckenabschnitt werde auch von der heimischen Landwirtschaft benötigt. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h und der damit verbundene Vorrang der Radfahrer gegenüber dem Kfz-Verkehr, könne er so nicht mittragen. Für ihn würden durch diese Regelung Verkehrskonflikte und Gefahrensituationen zwischen den Radfahrern bzw. dem fließenden Verkehr, vor allem dem landwirtschaftlichen Verkehr, geschaffen. Er plädiere hingegen für die Einführung einer adäquaten Geschwindigkeitsbeschränkung. Zudem könnten durch einen regelmäßigen Rückschnitt der angrenzenden Böschung die Sichtverhältnisse und damit auch die Verkehrssicherheit deutlich verbessert werden.

Der Vorsitzende gibt deutlich zu verstehen, dass die von der Gemeindeverwaltung geforderte Geschwindigkeitsreduzierung vom Landratsamt Bodenseekreis und der Polizei klar abgelehnt worden sei. Die angedachte Fahrradstraße beinhalte nun einmal eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h nach der geltenden Straßenverkehrsordnung.

Gemeinderat Karl Bentele spricht sich zwar generell für die Sicherheit der Radfahrer aus, er könne aber auch nicht verstehen, wieso es keine Geschwindigkeitsreduzierung an dieser Stelle gäbe. Bei der Bodanstraße habe das damalige Planungsbüro darauf hingewiesen, dass das Zusammenspiel zwischen Radfahrern und Fahrzeugen möglich sei. Es stelle sich die Frage, weshalb dies nicht auch bei diesem Streckenabschnitt möglich wäre. Für ihn wäre zudem zu prüfen, ob stattdessen ein Radfahrstreifen eingerichtet werden könne.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass die Bodanstraße innerorts liege und dort bereits eine Geschwindigkeit mit 30 km/h bestünde. Er betont, dass die Markierung eines Radfahrstreifens, außerhalb der geschlossenen Ortschaft, rechtlich nicht möglich sei, auch diese Lösung wurde bereits im Vorfeld bei der Verkehrsbehörde beantragt – leider ohne Erfolg.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri spricht sich im Zuge des Klimaschutzes für eine Fahrradstraße aus, da dadurch auch eine zügige und zeitnahe Umsetzung, im Vergleich zum ausgemarkten Radweg, möglich sei.

Gemeinderat Martin Kolb geht aus eigener Erfahrung auf die Radwegeführung ein. Grundsätzlich vertrete er den Standpunkt, dass der Streckenabschnitt vom „Kretzerhetzer-Kreisverkehr“ bis nach Oberdorf durchaus mit Gefahren verbunden sei. Für ihn wäre eine Fahrradstraße mit dem angedachten Probetrieb vertretbar.

Für Gemeinderat Stefan Fehringer ist die Verweigerung der Geschwindigkeitsreduzierung durch die zuständigen Behörden nicht nachvollziehbar. Er ist der Meinung, dass die Einrichtung einer Fahrradstraße übertrieben sei. Sollte hier eine entsprechende Verkehrsregelung getroffen werden, würden andere Initiativen die gleichen Maßnahmen an anderen Stellen fordern. Die Gemeinde käme dann wieder unter Zugzwang und wäre an diese Entscheidung gebunden. Bei dem derzeitigen geringen Verkehrsaufkommen könne er die Einrichtung einer Fahrradstraße auf keinen Fall mittragen. Auch er würde sich eher für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf diesem Streckenabschnitt stark machen. Gerade auch in Hinblick auf den Wanderparkplatz und die Fußgängerquerung entlang der Argen, wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung dringend notwendig. Eine Alternative wäre für ihn auch eine Verkehrsbeschilderung bzw. Kennzeichnung, welche auf den Gefahrenpunkt explizit hinweise.

Gemeinderätin Martha Dauth versteht die Diskussion um den zu erwartenden Verkehrskonflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und den Radfahrern nicht. Schließlich gäbe es für die Kraftfahrzeuge immer noch die Alternativroute über die B 31.

Gemeinderat Hubert Bernhard teilt mit, dass er den Streckenabschnitt in den vergangenen Tagen des Öfteren abgefahren sei und er konnte kein erhöhtes Fahrradaufkommen beobachten. Sicherlich sei die Fußgängerquerung an der Argen und auch die Verkehrssituation am Kreisverkehr kritisch zu betrachten und ziehe gewisse Gefahrenpunkte nach sich. Allerdings würden diese nicht mit einer Fahrradstraße gelöst. Auch er sei der Ansicht, dass eine adäquate Geschwindigkeitsreduzierung hier die bessere Lösung sei.

Andreas Wagner weist abschließend darauf hin, dass man die vom Gremium geforderte Geschwindigkeitsreduzierung erneut an die zuständigen Behörden herantragen werde. Er könne sich aber auch vorstellen, dass die Regelung bezüglich eines Radfahrstreifens, außerhalb geschlossener Ortschaften, durch den Gesetzgeber gelockert werde, was sicher die zielführendste Lösung wäre.

## C. Beschluss

**Mehrheitlich abgelehnt    Ja 0    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Es ergeht dann zu Punkt 1 und 2 des Beschlussvorschlages – **Fahrradstraße auf Probe und Beschilderung der Fahrradstraße** – bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

9	Ja-Stimmen	(Gemeinderäte der Fraktion GRÜNE, Martin Kolb, Britta Wagner, Martina Knappert-Hiese, Hermann Wieland und der Vorsitzende)
10	Nein-Stimmen	
0	Enthaltungen	

folgender

### **B e s c h l u s s:**

1. Die Gemeindeverbindungsstraße soll, sofern alle Voraussetzungen vorliegen, vom Kreisverkehr „Kretzerherter“ in Kressbronn a. B. bis nach Oberdorf in Langenargen, als Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz-Verkehr frei“ zunächst probeweise für die Dauer eines Jahres ausgewiesen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die verkehrsrechtliche Anordnung zur Beschilderung und Markierung der o. g. Fahrradstraße bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und Verkehrspolizei einzuholen und diese umzusetzen.

Dann ergeht zu Punkt 3 des Beschlussvorschlages – **Prüfung Geh- und Radwegebau** – bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

18	Ja-Stimmen	
1	Nein-Stimmen	(Gemeinderat David Maier)
0	Enthaltungen	

folgender

### **B e s c h l u s s:**

3. Ebenso wird die Verwaltung beauftragt, einen Geh- und Radwegbau zu prüfen.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Sitzungsvorlage öffentlich Gemeinderat 29.01.2020 - Anlage 1
- Sitzungsvorlage öffentlich Gemeinderat 29.01.2020 - Anlage 2
- Sitzungsvorlage öffentlich Gemeinderat 29.01.2020 - Anlage 3 - Kartenausschnitt

Nr. 005/2020  
öffentlich

**Straßenbaumaßnahmen 2020**  
- Vorstellung der geplanten Projekte  
- Beauftragung zur Ausschreibung

Vorlagen Nr.: GR/2020/001  
Aktenzeichen: 650.01

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

## A. Vorbericht

### I. Sachverhalt:

#### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Kressbronn a. B. ist als Baulastträger für viele Kilometer an Erschließungsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, landwirtschaftlichen Wegen sowie Geh- und Radwegen für den Unterhalt zuständig. Alleine die Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen haben eine Länge von fast 70 Kilometern, die unterhalten, saniert oder neu gebaut werden müssen.

#### **2. Projekte 2020**

Im laufenden Jahr 2020 sind drei Sanierungsstrecken geplant:

##### **a) Sanierungsarbeiten Gemeindeverbindungsstraße Heiligenhof bis Unterwolfertsweiler**

Die Gemeindeverbindungsstraße Heiligenhof bis zur Gemarkungsgrenze Richtung Unterwolfertsweiler muss auf einer Länge von ca. 355 m saniert werden, hier wurde bereits 2016 eine Teilstrecke instandgesetzt.

##### **b) Sanierungsarbeiten Unterwolfertsweiler Richtung Schleinsee**

Von Unterwolfertsweiler in Richtung Schleinsee ist die Fahrbahn an zwei Stellen mit 25 m und 15 m Länge zu reparieren, außerdem ist Richtung Schleinsee das Fahrbahnbankett ausgebrochen, hier gab es bereits einen Versicherungsfall. Da die Stadt Tettngang im Frühjahr 2020 in der Ortsdurchfahrt Unterwolfertsweiler bis zur Gemarkungsgrenze ebenfalls Straßenbaumaßnahmen durchführt, ist eine zeitliche Koordinierung der grenzüberschreitenden Arbeiten vorgesehen.

##### **c) Sanierungsarbeiten Döllen nach Hüttmannsberg**

Von Döllen nach Hüttmannsberg ist der Asphalt auf einer Länge von ca. 180 m rissig und marode. Vorgesehen ist jeweils das Einfräsen der bestehenden Asphaltschicht in die Kiestragschicht zur Oberbauverstärkung, Herstellen einer Kiesplanie sowie der Einbau von 10 cm Asphalt-Tragschicht und 4 cm Asphalt-Deckschicht.

## II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde ist für die in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen und Wege unterhaltspflichtig und verkehrssicherungspflichtig. Die Sanierungsarbeiten haben daher zu erfolgen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Für den allgemeinen Straßenunterhalt sind im Haushalt jährlich 150.000 € sowie für landwirtschaftliche Wege im Jahr 2020 100.000 € im Haushalt vorgesehen. Die Kostenschätzung vom Ingenieurbüro beläuft sich auf rund 150.000 €.

## **B. Protokoll**

### Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Oliver Schieber.

Gemeinderat Dieter Mainberger weist eindringlich darauf hin, dass man die Raiffeisenstraße nicht vergessen dürfe. Dieser Streckenabschnitt sei schließlich einer der meistbefahrensten Gemeindestraßen in Kressbronn a. B.

Der Vorsitzende verdeutlicht, dass es bei diesem Streckenabschnitt in naher Zukunft bauliche Veränderungen in anderer Richtung geben werde. Im Kontext dieser Baumaßnahme werde die Straße dann auch saniert.

## **C. Beschluss**

**Einstimmig beschlossen    Ja 19    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19    Ja-Stimmen  
0    Nein-Stimmen  
0    Enthaltungen

folgender

### **B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Straßenbaumaßnahmen 2020 zu und beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Ausschreibung der notwendigen Arbeiten.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- GVS Döllen-Hüttmannsberg
- GVS Heiligenhof - Unterwolfertsweiler
- GVS Schleinsee-Unterwolfertsweiler
- Straßenbau 2020

Nr. 006/2020  
öffentlich

Breitbandausbau Schnaidt-Tunau-Iriswiese-Bodanstraße  
- Auftragsvergabe

Vorlagen Nr.: GR/2020/002  
Aktenzeichen: 798.1

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

## A. Vorbericht

### I. Sachverhalt:

#### **1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat in verschiedenen Sitzungen beschlossen, dass die Gemeinde den Breitbandausbau für die bislang unterversorgten Ortsteile in Eigenregie ausführt. In der Sitzung vom 25.10.2017 wurden als erste beiden größeren Projekte der Ausbau Gatt nau-Poppis-Kümmertsweiler sowie der Bereich Schnaidt-Tunau-Iriswiese in den Kernort priorisiert. Die Trasse von Gatt nau nach Kümmertsweiler ist mittlerweile gebaut und muss noch mit der entsprechenden Technik versehen werden (Glasfasereinzug, Technik in den Schaltschränken), die Betreiberausschreibung ist für Frühsommer 2020 geplant. Hierfür wird die Gemeinde Kressbronn a. B. Zuschüsse in Höhe von 209.400 € erhalten. Das Projekt Schnaidt-Tunau-Iriswiese-Bodanstraße in den Kernort wurde im Frühjahr 2019 beantragt, der Zuwendungsbescheid über 385.110 € ist mittlerweile eingetroffen. Geplant war der Baubeginn für Herbst 2019 als Mitverlegung mit dem Regionalwerk, das hier eine neue Stromtrasse mitverlegen möchte. Im Sommer 2019 wurde beim RWB beschlossen, von Tunau bis zum Naturstrandbad eine neue Gasleitung als zweites Versorgungsstandbein für Kressbronn a. B. zu bauen. Da die Planung für solch eine Trasse jedoch noch nicht vorlag, haben sich die Vorbereitungen für die Ausschreibung verzögert, sodass nun im Februar 2020 mit dem Bau begonnen werden soll.

#### **2. Planung**

Vom Yachthafen Gohren wird bis Schnaidt ein Mehrfachrohr 4 x 20 für die Breitbandtrasse gebaut und an die bestehende Glasfasertrasse am Yachthafen angebunden. Von Schnaidt bis Tunau wird sowohl die Breitband- als auch eine Stromtrasse wegen des Baumbestandes mittels Spülbohrung verlegt. Von Tunau bis zum Campingplatz Iriswiese wird außer dem Breitband auch eine Strom- und die neue Gasleitung in offener Bauweise verlegt, vom Campingplatz bis zum Naturstrandbad zusätzlich auch noch ein neues Straßenbeleuchtungskabel. Der Campingplatz Iriswiese und die Seegrundstücke südlich von Tunau bekommen einen Breitband- und einen Gasanschluss, im Anschluss muss hier auch jeweils die Fahrbahn saniert werden. Da in der Bodanstraße im Zuge der Neubaumaßnahmen bereits ein Leerrohr mitverlegt wurde, kann dieses für den Einzug des Mehrfachrohres bis zur Brühlstraße verwendet werden. Von dort muss bis zum Fischerdorfparkplatz das Leerrohr für Breitband in offener Bauweise verlegt werden, am Fischerdorfparkplatz soll dann ein neuer PoP-Standort entstehen. Da im Zuge der Sanierung der Beleuchtung im Schloßlepark auch bereits ein Leerrohr

bis zur Maîcher Straße mitverlegt wurde, ist dann auch zeitnah der Anschluss des Parkschulzentrums an die Glasfasertrasse möglich.

### **3. Ausschreibung und Submissionsergebnisse**

Die Tiefbauarbeiten wurden vom Ingenieurbüro Marschall & Klingenstein, Tettngang, öffentlich ausgeschrieben. Von zehn Firmen, die das LV abgeholt haben, wurden vier Angebote abgegeben.

<b>Rang</b>	<b>Firma</b>	<b>Angebotssumme Netto</b>	<b>Abschlag</b>	<b>Angebotssumme Brutto</b>	<b>%</b>
1	Assbau, Tettngang	298.938,30 €	-	355.736,58 €	100,0
2	Bieter 2	319.279,50 €	-	379.942,61 €	106,8
3	Bieter 3	399.812,67 €	-	475.777,08 €	133,7
4	Bieter 4	587.065,00 €	-	698.607,35 €	196,3

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro sachlich und rechnerisch geprüft. Die Vergabesumme beinhaltet die Arbeiten für die Gemeinde Kressbronn a. B., als auch die Tiefbauarbeiten für das Regionalwerk. Kostenbereinigt um den Anteil vom Regionalwerk von 180.721,99 €, beträgt der Anteil an den Tiefbauarbeiten für die Gemeinde Kressbronn a. B. 175.014,59 €. Die Firma Assbau ist der Gemeindeverwaltung als zuverlässig und leistungsfähig bekannt.

### **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Die Priorität eines leistungsfähigen Glasfasernetzes nimmt einen immer größeren Raum ein und ist ein wichtiges Standortkriterium für Gewerbebetriebe, aber auch für Privathaushalte. Da sich die großen Versorger, wie Deutsche Telekom, Unitymedia usw. nur um die wirtschaftlich lukrativen Ausbaugelände kümmern, bleiben die kleinen Weiler oder das Hinterland von diesen Konzernen unberücksichtigt. Hier ist die Kommune gefordert, den Ausbau selbst in die Hand zu nehmen. Für den langfristigen zukunftsfähigen Breitbandausbau hat der Bundesverkehrsminister mit der Zukunftsoffensive „Gigabit-Deutschland“ vom 3. März 2017 eine Initiative gegründet, in der sich die Netzallianz den Ausbau gigabitfähiger Netze bis 2025 zum Ziel gesetzt hat. Im Vordergrund steht eine flexible Verfügbarkeit von Infrastruktur für die Gigabit-Gesellschaft entsprechend den Bedürfnissen und Anwendungen der jeweiligen Nutzer. Vorgesehen ist nur noch die Verwendung von Glasfaser.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Breitbandausbau stehen jährlich 150.000 € im Haushalt zur Verfügung, hinzu kommen die zu generierenden Fördermittel. Für die Maßnahme wurde ein Förderantrag beim Innenministerium eingereicht, der auch mit einer Fördersumme von 385.110 € bewilligt wurde (pauschaler Einheitspreis pro Laufmeter nach der Landesförderung). In der Fördersumme sind die Tiefbauarbeiten zum Bau der Leerrohre, sowie der Einzug des Glasfasers und die Technik in den Verteilerschränken beinhaltet. Durch die Mitverlegung zusammen mit dem Regionalwerk ist der Grabenanteil für die Gemeinde geringer. Dadurch fallen die Tiefbaukosten entsprechend günstiger aus, da der Grabenanteil teilweise nur noch bei 20 % liegt. Die Kostenschätzung ohne Mitverlegung liegt bei ca. 290.000 €. Allerdings wird die

Fördersumme dadurch wohl bei der Endabrechnung auch angepasst werden, da eine Überzahlung über den tatsächlich angefallenen Kosten nicht möglich ist. Die Tiefbauarbeiten, Glasfasereinzug und Technik kann somit voraussichtlich gänzlich über die Fördermittel des Innenministeriums finanziert werden, die Honorarkosten für das Ingenieurbüro in Höhe von ca. 22.800 € sind nicht förderfähig und werden daher von den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.

## B. Protokoll

### Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Oliver Schieber.

Der Vorsitzende informiert ergänzend, dass durch bestehende Leerrohr im Schlösslepark auch die Breitbandversorgung des Parkschulzentrums erfolgen könne.

Oliver Schieber weist abschließend noch darauf hin, dass die Maßnahme von der Firma ASS-BAU in der nächsten Woche begonnen werde. Im April sei die Hauptvernetzung dann abgeschlossen.

## C. Beschluss

**Einstimmig beschlossen      Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19      Ja-Stimmen  
0      Nein-Stimmen  
0      Enthaltungen

folgender

### **B e s c h l u s s:**

Der Gemeinderat stimmt einer Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter, die Firma Assbau aus Tettngang zum Angebotspreis von 355.736,58 € zu.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 00\_Deckblatt\_Tunau-Kressbronn
- 00a\_Inhaltsverzeichnis\_Tunau
- 02\_Beschreibung der Maßnahme
- 03\_Kressbronn\_Markterkundung
- 04\_Trassenplan\_Schnaidt-Tunau-Kressbronn
- 05a\_Masterplan\_PDF\_Gohren\_V1.2

Nr. 007/2020  
öffentlich

Wasserversorgung  
- Jahresauftrag 2020 bis 2022 zur Störstellenbeseitigung  
- Auftragsvergabe

Vorlagen Nr.: GR/2020/003  
Aktenzeichen: 815.6

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

## A. Vorbericht

### I. Sachverhalt:

Da die Aquirierung von Tiefbaufirmen zur schnellen Beseitigung von Wasserrohrbrüchen oder zur Herstellung von neuen Wasserhausanschlüssen immer schwieriger wurde, hat die Gemeinde Kressbronn a. B. im Jahre 2016 beschlossen, diese Arbeiten als Jahresauftrag über drei Jahre auszuschreiben. Der bisherige Auftrag lief zum 31.12.2019 aus, weshalb die Arbeiten nun für die kommenden Jahre bis zum 31.12.2022 neu ausgeschrieben wurden. Bei der beschränkten Ausschreibung wurden vier Firmen aus der näheren Umgebung angeschrieben. Es gingen zwei Angebote ein, die vom Ingenieurbüro Marschall & Klingenstein sachlich und rechnerisch geprüft wurden.

Rang	Firma	Nettosumme €	Bruttosumme €	Abschlag %	%
1	Krug, Langenargen	165.739,95	197.230,54	-	100,0
2	Bieter 2	178.497,00	212.411,43	-	107,7

Die Firma Krug aus Langenargen hat die Arbeiten in der Gemeinde Kressbronn a. B. vor 2017 bereits zur Zufriedenheit ausgeführt.

### II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Im Schadensfall, z. B. bei einem Rohrbruch, muss gewährleistet sein, dass innerhalb von zwei Stunden eine Tiefbaufirma vor Ort ist, um die Schadstelle frei zu legen, um die Versorgungssicherheit aufrecht halten zu können. Aus diesem Grund bedarf es hierfür eines entsprechenden Vertragsverhältnisses.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Arbeiten werden jeweils nach Aufwand abgerechnet. Da die Arbeiten von einer Firma ausgeführt und mit festgelegten Einheitspreisen abgerechnet werden, ist eine höhere Kostenkontrolle gegeben.

## B. Protokoll

### Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Oliver Schieber.

## C. Beschluss

**Einstimmig beschlossen      Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 18 stimmberechtigten Mitgliedern<sup>1</sup> mit

18      Ja-Stimmen  
0      Nein-Stimmen  
0      Enthaltungen

folgender

### **B e s c h l u s s:**

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten zur Störstellenbeseitigung bis zum 31.12.2022 an die Firma Krug aus Langenargen zum Angebotspreis von 197.230,54 €.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

---

---

<sup>1</sup> GR Wieland – nicht im Saal anwesend.

Nr. 008/2020  
öffentlich

Modernisierung Bildungszentrum Parkschule  
-Vorstellung der Planungsvarianten  
-Vorstellung der Kostenentwicklungen

Vorlagen Nr.: GR/2019/105  
Aktenzeichen: 221.22

**Befangenheit:** Keine.

**Sachverständige:** Herr Afshin Arabzadeh, Herr Meiers (WSA Architekten).

## A. Vorbericht

### I. Sachverhalt:

#### 1. Grundlagen

Das Bildungszentrum Parkschule besteht aus drei Bauabschnitten, die in den Jahren 1970 (BA 1), 1976 (BA 2) und 1996 (BA 3) errichtet wurden.



Eine für damalige Zeiten neuartige Stahlbeton Skelettbauweise erwies sich als äußerst wirtschaftlich, rationell und flexibel in der Raumaufteilung. Die Außenwände wurden in Liapor-Leichtbetonwänden einschalig, 33 cm stark, hergestellt. Die nichttragenden Innenwände wurden aus Kalksteinziegeln gemauert. Die Geschossdecken wurden aus vorgefertigten Stahlbeton-Rippendecken gefertigt, das Dach wurde als bekieste Flachdachkonstruktion ausgeführt.

In den vergangenen zehn Jahren wurden neben den brandschutzrelevanten Erfordernissen (Rauch-/Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Brandmeldeanlage, Amokalarmanlage) auch sämtliche naturwissenschaftliche Fachräume (Physik, Chemie, Biologie) vollumfänglich modernisiert. Die im Eingangsbereich befindliche WC-Anlage wurde 2009 komplett modernisiert. Darüber hinaus wurden die Fenster im 1. und 2. Bauabschnitt ausgetauscht, das Lehrerzimmer modernisiert und der 3. Bauabschnitt vernetzt.

## 2. Erste Sanierungsplanung 2018

In der Sitzung vom 13. Dezember 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, die bestehende Betriebsform der Nonnenbachschule zu erhalten und die perspektivische Entwicklung der Schulformen am Standort des Bildungszentrums Parkschule umzusetzen.

Im ersten Zuge war eine Sanierung des Bestandes am BZP vorgesehen. Geplant war u. a. die Ertüchtigung des Flachdachs, die Installation einer EDV-Vernetzung der übrigen Klassenzimmer, Überprüfung und ggf. Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsleitungen, Überprüfung und ggf. Instandsetzung der Heizungsinstallation und deren Regelung, Überprüfung der Elektroinstallation und Umstellung der Beleuchtung auf LED, Modernisierung der Oberflächen (Wände, Decken, Böden) und Anschaffung von losem Mobiliar. Für diese Maßnahmen waren im Haushalt 2018 Mittel i. H. v. 2 Mio. € vorgesehen. Mit der Modernisierungsaufgabe wurde das Architekturbüro Stoppel aus Nonnenhorn beauftragt. Das Ergebnis der ersten Kostenermittlung stellte sich wie folgt dar:

Variante "Oberflächensanierungsanierung <u>Stoppel</u> BA 1+2"		
KG 100	Baugrundstück	0,00 €
KG 200	Herrichten und Erschließen	0,00 €
KG 300	Bauwerk und Baukonstruktion	1.343.774,52 €
KG 400	Bauwerk- Technische Anlagen	1.034.477,24 €
KG 500	Außenanlagen	31.456,53 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	214.789,51 €
KG 700	Baunebenkosten	570.780,48 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>3.195.278,28 €</b>

Die Gemeindeverwaltung hat auf der Grundlagenplanung des Architekten Stoppel am 26.03.2018 einen Förderantrag für ein nur kurzfristig zur Verfügung stehendes Schulsanierungsprogramm gestellt. Der Förderbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen, Ressort Schule und Bildung, über 1.981.000 € ging am 15.06.2018 bei der Gemeindeverwaltung ein. Förderauflage war, dass mit der Maßnahme (inzwischen verlängert) bis zum 11.12.2019 zu beginnen ist. Schlussgerechnet muss die Sanierungsmaßnahme am 31.12.2022 sein.

Während der Bestandserfassung ist damals die Idee entstanden, den benötigten zusätzlichen Platzbedarf aus der Schulentwicklungsplanung flächenschonend über eine Aufstockung des Altbaus zu realisieren. Bautechnische Gegebenheiten wie Statik und Brandschutz ermöglichten diese Überlegung. Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 21. März 2018 der Prüfung einer Realisierbarkeit zugestimmt. Das Architekturbüro Stoppel ermittelte in einer Vorstudie die Möglichkeiten der Aufstockung ohne detaillierte Bestandskenntnisse im Rahmen von Kostenkennwerten pro m<sup>2</sup> und fasste die Aufstockung separat wie folgt zusammen:

<b>Variante "Aufstockung Stoppel"</b>		
KG 100	Baugrundstück	0,00 €
KG 200	Herrichten und Erschließen	16.376,19 €
KG 300	Bauwerk und Baukonstruktion	3.086.869,48 €
KG 400	Bauwerk- Technische Anlagen	622.192,24 €
KG 500	Außenanlagen	10.000,00 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	144.135,99 €
KG 700	Baunebenkosten	853.084,00 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>4.732.657,90 €</b>

### **3. Architektenwettbewerb (VgV- Verfahren) zur Findung eines geeigneten Architekten.**

Würde man die beiden o.g. Varianten umsetzen, erhöht sich das Honorar des Architekten derart, dass ein Schwellenwert überschritten wird (beträgt bei Planungsleistungen von Architekten derzeit 221.000 Euro netto). Tritt dies ein, ist nach der Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg ein Architektenwettbewerb (hier ohne Planungsteil) zwingend erforderlich. Dieses sog. VgV-Verfahren (Verfahren zur Findung eines geeigneten Architekten) wurde anschließend durchgeführt. Die Auswertung des Wettbewerbes auf der Basis von vorab festgelegten Wertungskriterien ergab, dass das Architekturbüro Weinbrenner-Single-Arabzadeh Architekten aus Nürtingen das geeignetste Büro unter den Bewerbern war. Das Architekturbüro Stoppel aus der ursprünglichen Planungsaufgabe beteiligte sich zwar am Verfahren, konnte aber nicht berücksichtigt werden. Das Wettbewerbsergebnis wurde am 21.11.2018 in der Gemeinderatssitzung vorgestellt und beschlossen. Ebenso wurde das Architekturbüro WSA beauftragt, die weiteren Planungsschritte einzuleiten.

Dem Architekturbüro WSA lagen für die weiteren Planungen am BZP mittlerweile weitere Planungsparameter zu Grunde:

#### **a) Pädagogisches Raumbuch**

Aktuell sind am Bildungszentrum Parkschule vier Schulformen, namentlich eine Grundschule, ein Sonderpädagogisches Bildung- und Beratungszentrum (SBBZ), eine Werkreal- sowie eine Realschule beheimatet. Insgesamt wird das Schulzentrum momentan von rund 633 Schülern besucht. Alle vier Schulformen sollten im bestehenden Schulgebäude erhalten bleiben. In der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2019 wurden ausführlich die erforderlichen und geförderten Organisations- und Flächenformen, Freiraumgestaltung sowie Clusterbildungen kommuniziert, die den heutigen allgemeinen Anforderungen an Schulformen entsprechen und am BZP umgesetzt werden sollten. Der Mehrbedarf an Flächen sollte wirtschaftlich am Objekt untergebracht werden.

#### **b) Zügigkeit**

An der Zügigkeit der Grundschule wird sich nach neuesten Erkenntnissen voraussichtlich weder an der Parkschule noch an der Nonnenbachschule etwas ändern. Eine Änderung der Zügigkeit an der Parkschule scheint förderlich auch nicht nötig zu sein.

Das SBBZ soll hingegen erweitert werden und perspektivisch bis zur 10. Klasse unterrichten. Die Werkrealschule würde in Zukunft als 1,5-zügig angenommen, die Realschule als 3-zügig. Insgesamt gingen die Planungen also von 4,5 Zügen für die Sekundarstufe 1 aus. Endgültige

Abstimmungen hinsichtlich der Zügigkeit finden derzeit mit dem Schulamt und dem Regierungspräsidium statt. In der Gemeinderatssitzung im Februar sollen dann die endgültigen Ergebnisse hinsichtlich der Zügigkeit und der Förderfähigkeit der Erweiterung präsentiert werden. Für die Sanierung ist die Frage der Zügigkeit nicht relevant.

#### 4. Kostenergebnis der Kernsanierung des BA 1 + BA 2 und Aufstockung

In einer ersten Auftaktbesprechung mit dem Architekten und den entsprechenden Fachplanern wurden die Aufgabenstellungen und die Ziele des Projektes kommuniziert und die zeitlichen Meilensteine abgestimmt. Ziel war es, am 09.10.2019 sämtliche Planungsbausteine (Kostengruppen) in Form von Planung und Kostenschätzung zusammengeführt dem Bauherrn zu übergeben. Für eine zukunftsorientierte (40 Jahre plus) und wirtschaftlich sinnvolle Schulsanierung war nach einer detaillierten Bestandserfassung einstimmig festgestellt worden, dass alle technischen Einrichtungen wie Heizungperipherie, Elektroinstallation, Brandschutz, Be- und Entlüftung der Klassenzimmer, nur sehr schwer (normgerecht) ertüchtigt oder ergänzt werden können und es daher wirtschaftlich sinnig erscheint, diese technischen Erfordernisse von Grund an neu zu installieren. Verschiedenste DIN-Normen, Vorschriften und Richtlinien für den Schulhausbau machten einen Teileingriff (Sanierungsvariante Stoppel) in den Bestand nicht, oder nur unter Einschränkungen in Bereichen wie Lüftung, Klima, Licht, Behaglichkeit, Komfort möglich.

Zusammengefasst muss nach Erarbeitung aller bautechnisch relevanten Kostengruppen von folgender Investitionssumme ausgegangen werden:

Kernsanierung BA 1+2 und Aufstockung		
KG 100	Baugrundstück	nicht enthalten
KG 200	Herrichten und Erschließen	50.000,00 €
KG 300	Bauwerk- Baukonstruktion	12.930.000,00 €
KG 400	Bauwerk- Technische Anlagen	4.570.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	100.000,00 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	nicht enthalten
KG 700	Baunebenkosten	5.250.000,00 €
	<b>Summe</b>	<b>22.900.000,00 €</b>
zusätzlich	Grundleitungsanschlüsse	
zusätzlich	evtl. Schadstoffsanierung	
zusätzlich	Interimslösung (Container)	
zusätzlich	Möblierung	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>26.200.000,00 €</b>

#### Fazit:

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten musste klar festgestellt werden, dass eine Investition in dieser Höhe nicht möglich ist. Nach der Vorlage dieser Kostendimensionen war es Aufgabe der Projektentwicklungsgruppe, wirtschaftlichere Varianten zur Erreichung der gesetzten Ziele zu erarbeiten.

## 5. Alternative Varianten

### a) Kernsanierung des BA 1 + 2 und Anbau

In dieser Variante wird ebenfalls von einer Kernsanierung des Bestandes ausgegangen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich die gleichen wie unter 4. beschrieben. Als wirtschaftlichste Variante eines Anbaus wird ein dreistöckiger, L-förmiger Anbau Richtung Süden gesehen. Erschließungsflure, Treppenhäuser und Teile der Haustechnik könnten vom Bestand übernommen/erweitert werden. Wesentliche Einsparpotentiale eines Anbaus gegenüber der Aufstockung kämen aus folgenden Bereichen:

- keine Interimslösung erforderlich.
- Der Anbau könnte im laufenden Betrieb erfolgen. Die Baustellenzufahrt für den Anbau könnte südlich über die Apfelplantage erfolgen, der Schulhof bliebe in Betrieb. Die Kernsanierung des BA 1 + 2 könnte nach Fertigstellung des Anbaus etagenweise erfolgen. Während der Sanierung nutzen die Schüler den Anbau.
- Es entfallen bei einem Anbau (statt Aufstockung) statische Ertüchtigungen im Bestand

In der Erweiterungsvariante wären 12 Klassenzimmer geplant. Weiterhin die sanitären Anlagen und die Räume, die durch die Anbindung an das Bestandsgebäude entfallen würden. Der Aufzug im Bestand (BA 3) ist barrierefrei nutzbar. Somit müsste im Erweiterungsbau kein neuer Aufzug vorgesehen werden. Nach Rücksprache mit der genehmigenden Behörde am 29.10.2019 bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit dieser Planungsvariante „Anbau“. Der Kostenrahmen für den Anbau (Erweiterung Süd) mit dem Stand 30.10.2019 beläuft sich auf brutto ca. 8,8 Mio. EUR bis brutto ca. 9,0 Mio. EUR.

Zusammengestellt muss nach Erarbeitung aller bautechnisch relevanten Kostengruppen von folgender Investitionssumme ausgegangen werden:

<b>Kernsanierung BA 1+2 und Anbau</b>		
KG 100	Baugrundstück	nicht enthalten
KG 200	Herrichten und Erschließen	50.000,00 €
KG 300	Bauwerk- Baukonstruktion	10.363.000,00 €
KG 400	Bauwerk- Technische Anlagen	3.747.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	100.000,00 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	nicht enthalten
KG 700	Baunebenkosten	4.233.000,00 €
	<b>Summe</b>	<b>18.493.000,00 €</b>
zusätzlich	Grundleitungsanschlüsse	
zusätzlich	evtl. Schadstoffsanierung	
zusätzlich	Möblierung	<b>1.600.000,00 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>20.093.000,00 €</b>
<b>Summe Anbau</b>		<b>9.000.000,00 €</b>

<b>Kernsanierung BA1+2 und Anbau</b>	<b>29.093.000,00 €</b>
--------------------------------------	------------------------

## b) Kompletter Neubau

Zu einer ganzheitlichen Darstellung der Möglichkeiten gehört auch die Überlegung, die Schule komplett neu zu errichten. Der Architekt hat hierzu über Kostenkennwerte einen überschlüssigen Kostenrahmen erarbeitet. Zusammengefasst muss nach Erarbeitung aller bautechnisch relevanten Kostengruppen von folgender Investitionssumme ausgegangen werden:

Neubau		
KG 100	Baugrundstück	nicht enthalten
KG 200	Herrichten und Erschließen	200.000,00 €
KG 300	Bauwerk- Baukonstruktion	18.900.000,00 €
KG 400	Bauwerk- Technische Anlagen	8.100.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	400.000,00 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	1.000.000,00 €
KG 700	Baunebenkosten	8.400.000,00 €
	<b>Summe</b>	<b>37.000.000,00 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>37.000.000,00 €</b>

## c) Bestandssanierung ohne Grundrissveränderungen mit Anbau (mit Verwendung des Förderbescheides, Variante Stoppel)

Bei dieser Variante geht man von einer Bestandssanierung ohne Grundrissveränderungen anstatt einer Kernsanierung aus. Am Anbau ändert sich nichts. Hinsichtlich des Anbaus wird auf obige Ausführungen (5 a)) verwiesen.

Bei einer Bestandssanierung ohne Grundrissveränderungen bestünde die Möglichkeit, bei einer nahezu unveränderten Beibehaltung des bestehenden Grundrisses, die Sanierung im Bestandsgebäude (BA 1 und BA 2) im Ausführungszeitraum 2020 bis 2022 durchzuführen. Darin enthalten sind alle bis zum jetzigen Zeitpunkt erkennbaren Maßnahmen, die auf Grund der gängigen Normen, der geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere Sicherheitsvorschriften) sowie den anerkannten Regeln der Technik umgesetzt werden müssen. Dies wären u. a.:

Im Bereich Heizung/ Lüftung/Sanitär:

- Brandschutzmaßnahmen in den Bereichen Sanitär, Heizung und Lüftung
- Lüftungsanlage und Verrohrung für die Lüftung innenliegender Räume und WCs (Räume ohne Fenster)
- Mess- und Steuerregelungstechnik Lüftungsanlage
- Anpassung Sanitär in den Bereichen Außen-WCs und neues WC UG
- Neue Sanitäranschlüsse im Bestand für Außen-WCs und neues WC UG
- Anpassung Heizung in den Bereichen der Anbindung an den neuen Anbau

Im Bereich Elektrotechnik:

- Erweiterung/Anpassung der Brandmeldeanlage
- Erweiterung/Anpassung der elektrischen Lautsprecheranlage
- Erweiterung/Anpassung der Sicherheitsbeleuchtung

- Ertüchtigung/Überprüfung Elektro-Bestandsunterverteiler (Sofortmaßnahme bis zur Kernsanierung)
- Installation Datennetzwerke (u. a. auch Glasfaser)

In dieser Sanierungsvariante wären die Oberflächen (Wände, Decken streichen, neue Fußböden) und die Neumöblierung beinhaltet. Die Schule wäre „aufgefrischt“.

Der Kostenrahmen für die Bestandssanierung ohne Grundrissveränderungen (Bestandsgebäude von 2020 bis 2022) mit Anbau stellt sich demnach wie folgt dar:

<b>Bestandssanierung ohne Grundrissveränderungen BA 1+2 und Anbau</b>		
KG 100	Baugrundsück	nicht enthalten
KG 200	Herrichten und Erschließen	200.000,00 €
KG 300	Bauwerk- Baukonstruktion	2.200.000,00 €
KG 400	Bauwerk- Technische Anlagen	900.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	100.000,00 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	1.800.000,00 €
KG 700	Baunebenkosten	800.000,00 €
<b>Summe Sanierung</b>		<b>6.000.000,00 €</b>
<b>Summe Anbau</b>		<b>9.000.000,00 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>15.000.000,00 €</b>

In dieser Variante könnte hinsichtlich der Sanierung insbesondere die Förderung i. H. v. 1.981.000 € bei Einhaltung Fördervoraussetzungen (Zeit, Bedingungen) voll in Abzug gebracht werden.

#### **d) Fazit**

Unter der Berücksichtigung aller Varianten erscheinen die gesteckten Ziele mit der Variante Bestandssanierung ohne Grundrissveränderung mit Anbau mittelfristig erreicht werden zu können. Zum einen wäre durch die Errichtung des Anbaus die erforderliche Flächengenerierung ohne Interim erreicht, zum anderen wäre durch die Bestandssanierung ohne Grundrissveränderung der BA 1 + 2 die Schule sicherheitstechnisch und zudem optisch für die nächsten 15 bis 20 Jahre aufgefrischt und somit attraktiver. Die Umsetzung des pädagogischen Raumkonzeptes wird erst mit dem künftigen Anbau realisiert werden können.

#### **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Es ist die Aufgabe der kommunalen Schulträger, Schulen zu bauen und zu unterhalten. Der vom Gemeinderat beschlossene Schulentwicklungsplan für die Gemeinde Kressbronn a. B. zeigt die Leitlinien einer zukunftsorientierten Schule für Kressbronn a. B. auf. Hierzu gehören auch gute bauliche Rahmenbedingungen. Die Schule befindet sich in Teilen noch im Zustand der 1970er-Jahre. Dementsprechend sehen auch die Oberflächen und die Ausstattung aus. Hier muss daher dringend eine Sanierung und Erneuerung der Ausstattung erfolgen. Nach

den obigen Erläuterungen, scheiden bis auf die Bestandssanierung ohne Grundrissveränderungen mit Anbau alle anderen Varianten schon aus finanziellen Gründen aus.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Nach den aktuellen Kostenschätzungen und Prognosen muss davon ausgegangen werden, dass die Sanierung des Parkschulzentrums Auszahlungen im Finanzhaushalt in der Größenordnung von voraussichtlich 6,00 Mio. € auslösen wird. Für die bauliche Erweiterung in dreigeschossiger Bauweise muss aus heutiger Sicht von 9,00 Mio. € ausgegangen werden, die bis 2023 zu veranschlagen sind.

Erfreulicherweise liegt für den Umbau bereits ein Förderbescheid des Landes von 1.981.000 € aus dem Sanierungsfonds vor. Die Maßnahme wurde bereits begonnen, so dass die Förderung als gesichert gilt. Parallel dazu wird im Programmjahr 2020 ein Antrag auf eine Förderung aus dem Ausgleichstock für diesen Bauabschnitt mit einem Antragsvolumen von 250.000 € gestellt. Der kommunale Eigenanteil für die Sanierung beläuft sich demnach auf 3.769.000 € (63 %). Diese Förderquote ist für eine Bestandssanierung gar nicht so schlecht, zumal die Notwendigkeit der Maßnahme unstrittig sein dürfte und es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt. Ein Großteil der Maßnahmen ist dringend notwendig und ist teilweise sogar sicherheitsrelevant.

Bezüglich den voraussichtlichen Investitionskosten von 9,00 Mio. € für den An-/Neubau gab es mehrere Besprechungen mit dem Regierungspräsidium Tübingen zu einer möglichen Förderung nach den allgemeinen Schulbauförderrichtlinien. Bei einer möglichen Genehmigung der Erweiterung des SBBZ bis zur Klassenstufe 10 wären bis zu 1.820 m<sup>2</sup> Gesamtfläche mit 1.860 €/m<sup>2</sup> zuschuss-/förderfähig. Damit könnte ein Zuschuss von bis zu 3,40 Mio. € gewährt werden. Darüber hinaus liegt ein Förderbescheid aus dem Ausgleichstock über 150.000 € für diesen Bauabschnitt vor. Im weiteren Verlauf wird die Verwaltung noch die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel aus verschiedenen Sonderprogrammen (Breitbandanschluss, elektronische Endgeräte, energetische Modernisierungen) prüfen, die im Rahmen einer Doppelförderung möglich sind. Der kommunale Eigenanteil für ein dreigeschossiger An-/Neubau liegt dann bei voraussichtlich 5.400.000 € für die Erweiterung (= 60 %).

Auf Grund der Tatsache, dass die Landesförderungen im Ergebnis rd. 1,5 Mio. € höher ausfallen werden, als zunächst angenommen, kann auch das Investitionsvolumen gegenüber den ursprünglichen Prognosen (damals 10,2 Mio. €) nach oben angepasst werden.

Zu dem sich jetzt abzeichnenden Gesamtkostenrahmen von 15,0 Mio. € besteht aktuell noch eine Deckungslücke von mindestens 3,30 Mio. € (15,0 Mio. € abzgl. 10,2 Mio. € Haushaltsansatz bis 2023 abzgl. 1,5 Mio. € höhere Zuschüsse). Dieser Betrag soll durch die Verschiebung der Maßnahmen „Sanierung der Parkschulturnhalle“ und „Sanierung Hallenbad“ gegenfinanziert werden. Konkret bedeutet dies, dass diese Maßnahmen erst nach Fertigstellung des Parkschulzentrums in Angriff genommen werden können (2024 ff.). Dies dürfte aber insoweit unproblematisch sein, da eine parallele Realisierung beider Großnahmen schon wegen der Personalkapazitäten in der Verwaltung ausgeschlossen wäre und auch der Schul- und Sportcampus nicht mit zwei derart riesigen Baumaßnahmen parallel überzogen werden kann. Für das Hallenbad und die Parkschulturnhalle sind im aktuellen mittelfristigen Investitionsprogramm 5,67 Mio. € eingeplant, so dass die Deckung der Mehrauszahlungen für das Parkschulzentrum mit der Verschiebung hergestellt werden kann.

Bezüglich der Folgekosten des Gesamtprojekts „Parkschulzentrum“ mit 15,0 Mio. € dürfte jedem Betrachter klar sein, dass die Betriebs-, Personal- und Kapitalkosten nicht aus den Erträgen des Teilhaushalts „3 Schulen“ gedeckt werden können. Bei steigender Schülerzahl kann zwar mit höheren Erträgen aus den Sachkostenbeiträgen im Finanzausgleich gerechnet werden, der Großteil des Verlustes im Ergebnishaushalt wird aber aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen sein. Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist das möglich, allerdings schränken die höheren Abschreibungen die freie Finanzspitze des Ergebnishaushalts deutlich ein. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde nicht in dieser jetzigen Geschwindigkeit und dem Umfang weiter investieren können wird.

Als letztes Risiko ist die Anerkennung des Flächenbedarfs des SBBZ durch das Regierungspräsidium bzw. Kultusministerium zu nennen. Nur bei einer Genehmigung des SBBZ bis zur Klassenstufe 10 ist eine Schulbauförderung von 3,30 Mio. € zu erwarten. Der Genehmigungsprozess wurde bereits angestoßen und die beteiligten Stellen sind zuversichtlich, dass eine Förderung möglich wird.

In der Gesamtabwägung bedeutet dies, dass das Großbauprojekt „Parkschule“ mit 15,0 Mio. € unter Konzentration aller Kräfte auch bezugnehmend auf die Folgekosten gestemmt werden kann. Die Unterhaltung und Erweiterung der Schule gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde und ist deshalb primär abzarbeiten. Dass dabei andere freiwillige Aufgaben, zumindest temporär, zurückstehen müssen, dürfte schlüssig und nachvollziehbar sein.

## **B. Protokoll**

### **Aussprache:**

Den Vorbericht hierzu hält Andreas Wenzler anhand einer Power-Point-Präsentation.

Als Sachverständige sind die Architekten Afshin Arabzadeh und Jörg Eberhardt vom Architekturbüro WSA anwesend.

Anschließend stellen die Architekten die Planung vor.

Der Vorsitzende vertritt den Standpunkt, dass ein Neubau für ihn und die Gemeinde sicherlich attraktiver gewesen wäre. Allerdings sei diese Variante, nach dem derzeitigen Stand, nicht finanzierbar – auch, wenn sich das alle wünschen würden. Man sehe der Schule nun einmal an, dass sie 50 Jahre alt sei. Dies verdeutliche auch der schlechte Zustand des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände. Er hoffe nur, dass zum Schluss noch genügend Geld für die notwendige Sanierung der Außenfassade vorhanden sei. Das Projekt werde mit ca. 15 Mio. Euro die größte finanzielle Herausforderung für die Gemeinde Kressbronn a. B. die es je gegeben hätte. Die Baumaßnahme könne nur mit einer Projektverschiebung der Parkturnhalle und des Hallenbades bis in die Jahre nach 2024 gegenfinanziert bzw. geschultert werden. Schließlich handle es sich bei beiden Maßnahmen um eine freiwillige Aufgabe, die Schule hingegen sei eine Pflichtaufgabe. Von einer Finanzierung des Projektes durch eine hohe Neuverschuldung würde er stark abraten.

Gemeinderat Stefan Fehringer macht deutlich, dass beim Vorschlag der Verwaltung eine gute Lösung gefunden worden sei, bei welcher die Gemeinde auch Geld einsparen werde. Für ihn stelle der Projektvorschlag ein schlüssiges Konzept dar. Dennoch hoffe er, dass gerade das Hallenbad die angedachte Zeit noch durchhalte. Zur Not bleibe nichts Anderes übrig als das Bad zu schließen, was rechtzeitig und deutlich in der Bevölkerung kommuniziert werden müsse. Abschließend wünsche er sich, dass der Kostenrahmen in jedem Fall eingehalten werde.

Gemeinderat Karl Bentele betont, dass es sich bei diesem Projekt um eine Investition in die Zukunft handle. Man müsse der Verpflichtung nachkommen und den Schulstandort an der Parkschule weiterentwickeln. Er komme auch zu dem Entschluss, dass es manchmal gut sei, keinen „Schnellschuss“ zu wagen. Es würden bauliche, wie auch finanzielle Herausforderungen auf die Gemeinde zukommen, welche mit diesem Projekt zu meistern seien. Die Kompensation und die damit verbundene Gegenfinanzierung durch die Projekte Hallenbad und Parkturnhalle könne seine Fraktion mittragen. Dennoch fordere er eine gewissenhafte Kostenkontrolle bei der gesamten Projektierung. In Summe aller Konsequenzen sei man bei der Durchführung des Schulausbaus, in dieser Form, alternativlos.

Anschließend geht Matthias Käppeler noch einmal im Detail auf die Finanzierung ein.

Danach erörtert Architekt Afshin Arabzadeh den Bauzeitenplan. Er betont, dass man bei der Projektierung ganz am Anfang stehe. Entscheidend seien für ihn auch die Abstimmungen mit den Pädagogen, welche bei der Schulsanierung und dem geplanten Schulausbau ein gewichtiges Mitspracherecht hätten.

Andreas Wenzler betont, dass es eine Projektsplittung geben werde. Ziel müsse es sein, die Sanierung bis zum 31.12.2022 zum Abschluss zu bringen.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri setzt sich dafür ein, den Schulstandort zu erhalten. Noch sei die Variante 3 „Kernsanierung“ für die GRÜNEN die nachhaltigere Lösung, auch bei den zu erwartenden Mehrkosten.

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken gibt zu verstehen, dass es durchaus üblich sei, Schulen zu sanieren und nicht immer gleich neu zu bauen. Eine Sanierung stelle für ihn grundsätzlich kein Nachteil dar.

Gemeinderat Klaus Klawitter hingegen kritisiert, dass die umliegenden Kommunen von dem Schulausbau und der -sanierung nur profitieren würden, ohne sich einzubringen. Für ihn seien die Nachbarkommunen für die schulische Versorgung mitverantwortlich.

Matthias Käppeler widerspricht Gemeinderat Klaus Klawitter und weist darauf hin, dass es den Schullastenausgleich für diese Situation gäbe. Aus diesem Grund könne man die Argumentation von Gemeinderat Klaus Klawitter nicht eins zu eins übernehmen.

Esther Klas führt in der weiteren Diskussion die pädagogische Entwicklung am SBBZ an. Hier werde es in der Februarsitzung einen konkreten Bericht zur weiteren Entwicklung geben.

Gemeinderat Martin Kolb zieht den Schluss, dass es für die SPD eine akzeptable Lösung sei, welche so mitgetragen werde. Die Verschiebung der Sanierung des Hallenbades und der Parkturnhalle seien zwar bedauerlich, aber notwendig.

Für Gemeinderätin Britta Wagner ist es wichtig, dass die Pädagogen am Bildungszentrum Parkschule rechtzeitig in die weitere Projektierung eingebunden würden.

Der Vorsitzende verdeutlicht, dass die Schule zu jeder Zeit bei dem Projekt mit eingebunden gewesen sei und werde. Man habe das Projekt bereits in der Gesamtlehrerkonferenz vorgestellt.

Rektor Reinhard Großmüller gibt abschließend zu verstehen, dass die Planung aus seiner Sicht den pädagogischen Ansprüchen standhalte. Wichtig sei, dass nun endlich ein Beschluss zur Sanierung gefasst werde. Der Standort Bildungszentrum Parkschule gewinne durch die Schulsanierung und den Schulausbau an Substanz, was für das Bildungszentrum dringend notwendig sei.

## C. Beschluss

**Einstimmig beschlossen      Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19      Ja-Stimmen  
0      Nein-Stimmen  
0      Enthaltungen

folgender

### **B e s c h l u s s:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Variante Bestandssanierung ohne Grundrissveränderungen (BA 1 + 2) mit Anbau bei einem Kostenrahmen von 15,0 Mio. € zu.
2. Der Gemeinderat beschließt, den durch die Schulformen und Zügigkeit erforderlichen Raumbedarf in einem Anbau Süd, anstatt einer Aufstockung, abzubilden.
3. Die Finanzierung des Anbaus soll über die Verschiebung der Investitionsmaßnahmen Hallenbad und Parkturnhalle erfolgen.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2533-00 803 2019.10.21 Brandschutz EG Var Anbau
- 2533-00 803 2019.10.21 Brandschutz OG Var Anbau
- 2533-00 803 2019.10.21 Brandschutz UG Var Anbau

- Kernsanierung- Aufstockung- WSA- Vorentwurf DA
- Kernsanierung- Aufstockung-WSA- Vorentwurf- UG
- Kernsanierung- Aufstockung-WSA-Vorentwurf-2OG
- Kernsanierung-Aufstockung-WSA- Vorentwurf- EG
- Kernsanierung-Aufstockung-WSA- Vorentwurf OG
- pädagogisches Raumbuch BZP

Nr. 009/2020  
öffentlich

**Modernisierung Bildungszentrum Parkschule**  
- Sanierung der Fachräume  
- Vergabe von Bauleistungen

Vorlagen Nr.: GR/2020/019  
Aktenzeichen: 221.21

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

## **A. Vorbericht**

### **I. Sachverhalt:**

#### **1. Ausgangslage**

Die Modernisierung (Sanierung) der Bauabschnitte 1 und 2 des Bildungszentrums Parkschule im Bestand, unabhängig von der jeweiligen Variante, läuft zwangsläufig auf die dringend gebotene Sanierung der Fachräume im UG hinaus. Die Fachräume befinden sich derzeit in einem sehr schlechten Zustand, teilweise sind Maschinen bereits aus sicherheitstechnischen Gründen außer Betrieb. Aber gerade auch für die Erfordernisse einer modernen und zeitgemäßen Schule, sind modern ausgestattete Fachräume unerlässlich.

Folgende Fachräume stehen zur Sanierung an:

- 3 Technikräume
- 2 Kunsträume
- 2 Maschinenräume
- 2 Näh- und Handarbeitsräume

Diese Räume sollen komplett renoviert und neu eingerichtet werden. Die Anforderungen an die jeweiligen Räume (Möbel, Maschinen, Werkbänke etc.) wurden gemeinsam mit den jeweiligen Fachschaften der Schule erarbeitet und als Lieferleistung europaweit ausgeschrieben.

#### **2. Ergebnisse der Submission**

Die Submission hat am 14.01.2020 stattgefunden und ergab folgendes Ergebnis:



## C. Beschluss

**Einstimmig beschlossen    Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 18 stimmberechtigten Mitgliedern<sup>2</sup> mit

18    Ja-Stimmen  
0    Nein-Stimmen  
0    Enthaltungen

folgender

### **B e s c h l u s s:**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Lieferleistungen für die Technikräume an den wirtschaftlichsten Bieter.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2533-00 780 2019.12.04 AV Nr. 13 mit Anlagen\_ (002)

---

<sup>2</sup> GR Wieland – entschuldigt und nicht mehr an der Sitzung anwesend.

**Nr. 010/2020**  
**öffentlich**

**Fahrradabstellplatz am Naturstrandbad**  
**- Planung zur Vergrößerung**

Vorlagen Nr.: GR/2020/026  
Aktenzeichen: 658.41

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

## **A. Vorbericht**

### **I. Sachverhalt:**

#### **1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 17.07.2019 die Verwaltung mit dem Grunderwerb des Flst. Nr. 1756 beauftragt, um weitere Fahrradabstellplätze im Bereich des Naturstrandbades zu schaffen. Das Grundstück liegt genau gegenüber vom Naturstrandbad und ist somit für Naturstrandbadbesucher, die mit dem Fahrrad kommen, besonders attraktiv. Hintergrund ist auch, dass durch die Umgestaltung der Bodanstraße und zur optischen Aufwertung des Eingangsbereichs des Naturstrandbades die Fahrradabstellplätze in diesem Bereich südlich davon zum Nonnenbach hin entfallen sollen. Der Wegfall kann mit dem neuen Fahrradabstellplatz kompensiert und darüber hinaus eine Vielzahl neuer Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Auf der Fläche können ca. 300 bis 350 Fahrräder untergebracht werden. Durch die Lage direkt anschließend an den bestehenden Fahrradabstellplatz können Verkehrsströme entflechtet und Gefahrenpunkte beseitigt werden.

#### **2. Rechtliche Beurteilung der Grundstücksfläche**

Das Grundstück, Flst. Nr. 1756, liegt im Außenbereich. Die Größe beträgt 3.421 m<sup>2</sup>. 50 % des südöstlichen Bereichs (1.700 m<sup>2</sup>) soll als Fahrradabstellplatz angelegt werden. Der bereits bestehende östlich angrenzende Fahrradabstellplatz kann somit erweitert werden und „verschmilzt“ daher mit dem neuen Fahrradabstellplatz zu einer Einheit. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht notwendig, da es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Anhang zu § 50 Abs. 1 Nr. 11 c) BauGB handelt. Dafür wird eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 III Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Das Vorhaben ist in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

#### **3. Ausgleichsmaßnahmen**

Die Anlegung des Fahrradabstellplatzes soll möglichst naturnah erfolgen, vergleichbar mit dem bestehenden Fahrradabstellplatz. Vorgesehen sind somit die Gestaltung mit Schotterrassen, um Flurschäden zu minimieren, und Bäumen, die Schatten spenden. Ebenfalls soll eine Begrenzung und Strukturierung mit Holzbalken erfolgen.

Die meixnergeerds Stadtentwicklung GmbH wurde nach einer Begehung im September mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragt, ein umweltverträgliches Konzept zu erarbeiten und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Dies ist erfolgt und wurde mit dem Landratsamt,

der unteren Naturschutzbehörde, abgestimmt. Dessen Genehmigung liegt bereits vor. Das Ausgleichskonzept sowie die Genehmigung sind im Anhang beigefügt.

In die nördlich und östlich angrenzenden Biotope wird nicht eingegriffen. Die Fläche selber liegt im FFH-Gebiet. Deswegen waren die umweltrelevanten Aspekte des Vorhabens zu ermitteln. Der Regionalplan weist das Plangebiet als regionalen Grünzug aus. Die Funktionalität bleibt jedoch gewährleistet. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Feuchtfläche dar. Das Vorhaben ist laut Gutachten mit dem Schutzzweck des geprüften Natura 2000-Gebietes verträglich. Im Weiteren wird auf das beigefügte Ausgleichskonzept verwiesen, welches äußerst umfangreich ausgefallen ist.

#### **4. Planungsbüro**

Die Gemeinde legt Wert darauf, auch örtliche nahe Planungsbüros zu beauftragen. Mit der Durchführung der Planung wurde deshalb das Planungsbüro meixnergeerds Stadtentwicklung GmbH beauftragt. Dieses hat laut Referenzenliste bereits viele Bebauungsplandurchführungen vorgenommen durchgeführt und ist der Gemeinde Kressbronn a. B. bestens bekannt. Eine ausreichende Fachkunde und Zuverlässigkeit liegen vor.

#### **5. Anlegung des Fahrradabstellplatzes**

Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen geregelt sind und die Genehmigung für die Anlage des Fahrradabstellplatzes vorliegen, kann mit der Umsetzungsmaßnahme unmittelbar begonnen werden, wenn der Gemeinderat zustimmt. Eigentlich liegt die Zuständigkeit im Ausschuss für Umwelt und Technik, aus terminlichen Gründen, wird die Angelegenheit jedoch in den Gemeinderat eingebracht.

Ziel ist, den Fahrradabstellplatz bereits für die kommende Badesaison zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme soll vom Bauhof sowie einer externen Firma umgesetzt werden. Dies muss allerdings außerhalb der Vegetationsphase, also vor März, durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist geplant, bereits Anfang Februar mit den Arbeiten zu beginnen und diese bis Ende Februar 2020 abzuschließen.

## **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

An guten Sommertagen ist das Naturstrandbad Kressbronn a. B. sehr gut besucht. Der Strandbadparkplatz ist immer wieder voll belegt und in seiner Kapazität ausgeschöpft. Auch der bestehende Fahrradabstellplatz wird gut angenommen und in seiner Kapazität ausgeschöpft. Die Gemeinde möchte möglichst attraktive Alternativen zum Kraftfahrzeug anbieten. Hierfür ist es wichtig, dass die Lage auch geeignet ist. Mit dem Erwerb des Grundstücks genau gegenüber vom Naturstrandbad konnte eine sehr gute Lage für die Einrichtung einer Fahrradabstellanlage erreicht werden. Vor allem dann, wenn der Gemeinde es wichtig ist, dass die Besucherinnen und Besucher möglichst mit dem Fahrrad anreisen, bedarf es auch genügend Abstellplätzen. Durch die Planung wird dies deutlich verbessert. Als naturnahe Planung, fügt sich der neue Fahrradabstellplatz zudem sehr gut in die Umgebung ein. Schatten wird ebenfalls gewährleistet.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Im Vorfeld wurde ein Angebot vom Büro meixnergeerds Stadtentwicklung für die Verfahrensdurchführung eingeholt. Dieses belief sich auf 1.924,23 € brutto. Die intensive Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit einem zusätzlichen Ortstermin und die mehrfache Änderung der Ausarbeitung des Ausgleichskonzeptes führt jedoch zu deutlich höheren Kosten. In Rücksprache mit dem Planungsbüro sind voraussichtlich mit Kosten von insgesamt ca. 5.200 € brutto zu rechnen. Ein genauer Betrag kann auf Grund der stundenweisen Abrechnung nicht exakt bestimmt werden. Zusätzlich entsteht ein Kostenaufwand für die Anlage des Fahrradabstellplatzes. Die Kosten werden sich voraussichtlich auf ca. 20.000 € belaufen.

### **B. Protokoll**

#### Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält der Vorsitzende.

### **C. Beschluss**

**Einstimmig beschlossen      Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 18 stimmberechtigten Mitgliedern<sup>3</sup> mit

18      Ja-Stimmen  
0      Nein-Stimmen  
0      Enthaltungen

folgender

#### **B e s c h l u s s:**

Der Gemeinderat stimmt der Anlegung eines Fahrradabstellplatzes nach der vorgestellten Planung zu.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 200116\_Konzept\_Fahradstellplätze\_Parkkonzept in Reihe
- Beispielbild bestehender Fahrradabstellplatz DSC04318
- FFH-Vorprüfung Fahrradstellplätze Kressbronn
- Genehmigung (naturschutzrechtlich) v. LRA (UNB)
- Planungskonzept Fahrradstellplätze Kressbronn NEU

---

<sup>3</sup> GR Wieland – entschuldigt und nicht mehr in der Sitzung anwesend.

Vorlagen Nr.: GR/2017/133/1/1  
Aktenzeichen: 621.4134

<p><b>Befangenheit:</b> Keine. <b>Sachverständige:</b> Fr. Geerds (Zimmermann&amp;Meixner).</p>
---

<p><b>A. Vorbericht</b></p>
-----------------------------

**I. Sachverhalt:**

**1. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung im Bereich des Bodenseeuferes wurden vom Gemeinderat und der Verwaltung auch Überlegungen zur künftigen Parkplatzsituation angestellt. Bekannt ist, dass an schönen Sommertagen der Strandbadparkplatz für die Fahrzeuge der Besucher nicht ausreicht. Durch die Neugestaltung des Bodan-Areals und die dieses Jahr anstehende Fertigstellung der Gastronomie, kann von einer Zunahme des Verkehrs in Zukunft ausgegangen werden. Aus diesem Grund verfolgt die Gemeinde das Ziel, weitere Stellplätze im Bereich des Bodenseeuferes bereitzustellen. Für den Bereich direkt beim Naturstrandbad wurde deshalb am 25.07.2017 der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukunftsgerechte Lösung im Bereich des bestehenden Strandbadparkplatzes zu schaffen.

**2. Bereich bestehender Strandbadparkplatz**

Zuletzt wurde am 26.09.2018 die Thematik im Gemeinderat behandelt. Für den Bereich des bestehenden Parkplatzes wurde die Erstellung eines Parkdecks vorgeschlagen. Es wurden verschiedene Varianten mit Parkdecks von zwei bis vier Ebenen vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass der Regionalverband lediglich einem Parkdeck mit maximal zwei Ebenen zustimmen würde. In der Gemeinderatssitzung fand sich allerdings weder eine Mehrheit für ein zweigeschossiges noch für ein dreigeschossiges Parkdeck. Der Gemeinderat entschied sich deshalb, keine Beauftragung eines Planungsbüros mit der Erstellung eines Bebauungsplans vorzunehmen.

**3. Sicherung des Bestands und Erweiterungsflächen**

Aus Sicht der Verwaltung wurde damals jedoch schon empfohlen, ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Einerseits würde dadurch der Bestand gesichert, andererseits könnten zumindest kleinere Erweiterungen vorgenommen werden.

**a) Sicherung des Bestands**

Für den Strandbadparkplatz gibt es keine Genehmigungen. Der Parkplatz hat sich vor vielen Jahrzehnten aus dem Bedarf und der tatsächlichen Nutzung ergeben. Bei immer schärfer werdenden Rechtsvorschriften, scheint es daher äußerst angebracht, den Bestand des Parkplatzes rechtlich zu regeln und damit zu sichern. Daneben ist die Sanierung des Parkplatzes

mittel- bis langfristig angedacht. In diesem Rahmen sollte der Parkplatz neu asphaltiert, eine Straßenbeleuchtung installiert und auch der Festplatz angemessen erschlossen werden. Durch eine Bebauungsplanung ließe sich dies sichern. In späteren Jahren könnte zu befürchten sein, dass Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

#### **b) Westliche Erweiterungsfläche unterhalb des Bolzplatzes**

Die westlich angrenzende Fläche soll wie bisher auch temporär weitergenutzt werden, allerdings soll auch hier eine neue Strukturierung erfolgen. Die Planungen sind dem Gemeinderat hierzu bereits bekannt. Diese Parkflächen sollen durch den Einbau von Schotterrasen naturnah befestigt werden. Die Zufahrtsbereiche erhalten einen stärkeren Unterbau mit Schotterrasen und eine Humusauflage, so dass sich zu Zeiten, wenn der Platz nicht genutzt wird, sich entsprechend Rasengrün bilden kann. Die Parkplätze selber erhalten eine größere Humusauflage, weil die Stellflächen nicht so stark beansprucht sind wie die Zufahrten und sich Rasengrün dadurch noch besser bilden kann. Dieser Bereich unterhalb des Bolzplatzes ist im Flächennutzungsplan als Parkfläche dargestellt; der Bolzplatz selber als Sportfläche. Für den Parkplatzbereich ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, für den bereits als Strandbadparkplatz genutzten Bereich entfällt jedoch diese Prüfung.

Auf der westlich angrenzenden Fläche unterhalb des Bolzplatzes könnten ca. 131 Stellplätze realisiert werden. Wie bereits in der Dezember-Sitzung 2017 mitgeteilt, ist das Ergebnis des Planungsbüros Stadt-Land-See, nach einer ersten Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des Flächennutzungsplans für die Erweiterungsfläche westlich des Strandbadparkplatzes, dass der Hauptwanderkorridor westlich der Rasensportplätze liegt. Mit der Umwandlung eines Teils des Rasensportplatzes in einen mit Schotterrasen befestigten Parkplatz entstehen danach keine Beeinträchtigungen für die wandernden Tiere. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da der Parkplatz nicht beleuchtet werden soll und keine zeitliche Ausdehnung der Nutzungszeiten vorgesehen ist.

Eine naturnahe Befestigung der Ausweichfläche westlich des Parkplatzes ist dringend notwendig, ohne Bebauungsplan im Kontext aber rechtlich schwierig umzusetzen.

#### **c) Nördliche Erweiterung im Bereich des Erdwalls**

Neu ist die Planung den bestehenden Erdwall nördlich des bestehenden Strandbadparkplatzes zu entfernen. Nach einer ersten Beprobung enthält der Erdwall Altlasten und sollte daher sowieso entfernt werden. Erste Vorgespräche haben bereits mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die Ausgleichsfläche für den Fahrradabstellplatz, welcher neu angelegt werden soll, stellt die Grenze des Eingriffsbereichs dar. Weitere Prüfungen müssen noch erfolgen. Durch die Entfernung des Erdwalls können ca. 80 neue Kfz-Stellplätze gewonnen werden. Eine entsprechende Maßnahme kann jedoch nicht ohne Bebauungsplan durchgeführt werden. Der Erdwall umfasst ca. 2.000 m<sup>2</sup> Fläche und liegt im Außenbereich.

### **4. Geltungsbereich Bebauungsplan**

Der 2017 gefasste Aufstellungsbeschluss umfasst auch den Bereich des Erdwalls. Somit kann auf dieser Grundlage weitergearbeitet werden. Es sollte ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet werden, welcher den Bestand des Strandbadparkplatzes, die Erweiterung in Richtung Westen (unterhalb des Bolzplatzes) und den Bereich des Erdwalls umfasst und sichert. Das in 2018 angedachte Parkdeck, soll aufgrund der damaligen Beschlussfassung nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

## **5. Erforderlichkeit der Planung**

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche im Außenbereich überplant. Ziel des Parkplatzes ist es, zum einen den Verkehr aus dem Ort zu halten, um die innerörtlichen Verkehrsprobleme zu regeln und zum anderen den dringend benötigten Stellplatzbedarf zu decken. Die westliche und nördliche Erweiterung des Parkplatzes im Außenbereich ist ohne Bauleitplanverfahren nicht möglich. Es macht in diesem Zuge Sinn den bestehenden Strandbadparkplatz mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen. Gleichzeitig ermöglicht eine Planung, die städtebauliche Ordnung des Parkverkehrs. Mithin ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

## **6. Art der baulichen Nutzung**

Um die Planung zu realisieren ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Für die Art der baulichen Nutzung ist ein sonstiges Sondergebiet „Parken“ nach § 11 Baunutzungsverordnung vorgesehen.

## **7. Planungsbüro**

Die Gemeinde legt Wert darauf, auch örtlich nahe Planungsbüros zu beauftragen. Mit der Durchführung der Planung soll deshalb das Planungsbüro meixnergeerds Stadtentwicklung GmbH beauftragt werden. Dieses hat laut Referenzenliste bereits viele Bebauungsplanverfahren durchgeführt und ist der Gemeinde Kressbronn a. B. bestens bekannt. Eine ausreichende Fachkunde und Zuverlässigkeit liegen vor. Nachdem das Planungsbüro bereits mit der Planung des Parkdecks beauftragt wurde, macht es Sinn auch die künftige Planung mit diesem Büro durchzuführen, da diesem bereits sämtliche Grundlagen zu dem Gebiet bekannt sind. Außerdem ist das Büro auch mit den Erschließungsmaßnahmen im Bereich des Bodenseeufer beauftragt, die an das Plangebiet unmittelbar angrenzen.

## **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Für das weitere Verfahren zur Erstellung von Parkmöglichkeiten im Bereich des Naturstrandbads wird die Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs erforderlich, um die planungsrechtlichen Belange zu klären und das weitere Verfahren durchzuführen. Für die beabsichtigte Nutzung der westlich vom Strandbadparkplatz gelegenen Fläche wurde eine FFH-Vorprüfung im Rahmen des Flächennutzungsplanes durchgeführt. In der Planung ist die Forderung des Regionalverbandes nach einer standortgebundenen Anlage für das Strandbad (und damit verbundenem Freizeit- und ggf. Tourismusbereich) darzulegen und zu begründen.

Ziel ist es einen Bebauungsplan aufzustellen, der die Nutzung auf der Fläche des Strandbadparkplatzes sowie auf der westlichen und nördlichen Erweiterungsfläche regelt, um damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu realisieren. Damit soll dem hohen Bedarf an Parkplätzen in diesem Bereich begegnet werden.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben derzeit den Regionalplan fortschreibt und die betroffene Fläche mit einem regionalen Grünzug überplant werden soll. Der Regionalverband hat der Gemeinde Kressbronn a. B. signalisiert,

dass ein Bebauungsplan, wenn möglich, noch vor der Fortschreibung des Regionalplans aufgestellt werden sollte.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Das Honorar für die Bebauungsplanaufstellung beträgt je nach erforderlichem Umfang der Untersuchungen ca. 30.000 €. Das Honorarangebot ist den Unterlagen beigelegt. Diese Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes sind von der Gemeinde zu tragen. Die Umsatzsteuer kann zurückerstattet werden. Weitere Kosten fallen derzeit nicht an.

Das Parken auf dem Parkplatz sowie die geplanten Erweiterungsflächen ist bzw. wird kostenpflichtig sein. Dadurch können auch höhere Einnahmen erzielt werden.

## **B. Protokoll**

### **Aussprache:**

Den Vorbericht hierzu hält Thomas Feick.

Der Vorsitzende weist zu Beginn der Beratung darauf hin, dass die Erdwälle altlastenhaltig seien.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri gibt zu verstehen, dass die GRÜNEN gegen dieses Vorhaben seien. Aus ihrer Sicht bestehe keine Notwendigkeit diese Maßnahme umzusetzen. Der geplante Parkplatz am Grenzweg würde für genügend Entlastung sorgen. Außerdem würden die dortigen Flächen als Überflutungsflächen benötigt und seien in naturschutzrelevanter Hinsicht, wie z. B. die Erdkrötenwanderung, von großer Bedeutung. Auch der dort bestehende regionale Grünzug spreche gegen die Maßnahme.

Gemeinderat Stefan Fehringer hingegen argumentiert, dass der Parkplatz in Spitzenzeiten im Sommer dringend benötigt werde. Er spreche sich dafür aus, dass der westliche Bereich ebenfalls ins Verfahren mit eingebunden werde.

## **C. Beschluss**

**Mehrheitlich beschlossen    Ja 13    Nein 5    Enthaltung 0    Befangen 0**

Nach kurzer Diskussion ergeht dann bei 18 stimmberechtigten Mitgliedern<sup>4</sup> mit

13    Ja-Stimmen

5    Nein-Stimmen                    (Fraktion der GRÜNEN, Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese)

0    Enthaltungen

---

<sup>4</sup> GR Wieland – entschuldigt und nicht mehr an der Sitzung anwesend.

folgender

**B e s c h l u s s:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung eines Bebauungsplans „Parkplatz beim Strandbad“ für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich zu (Aufstellungsbeschluss).
2. Der Gemeinderat stimmt der westlichen Erweiterung des Parkplatzes zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der nördlichen Erweiterung des Parkplatzes zu.
4. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Planungsbüros meixnergeerds Stadtentwicklung GmbH zu.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Geltungsbereich BPlan
- Honorarangebot - MGS-20-005\_BPL\_Strandbad\_Parkplatz\_Kressbronn\_Angebot\_gesamt

Nr. 012/2020  
öffentlich

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd"  
- Aufstellungsbeschluss

Vorlagen Nr.: GR/2020/025  
Aktenzeichen: 624.41

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

## A. Vorbericht

### I. Sachverhalt:

#### **1. Ausgangslage**

Aus der Mitte des Gemeinderats ist im Oktober 2019 an die Verwaltung herangetragen worden, dass das Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Süd“ fortgesetzt werden soll. Dadurch könnte die gewerbliche Bebauung in diesem Bereich gesichert und rechtsverbindlich geregelt werden. D. h., dass den dort angesiedelten Betrieben Sicherheit hinsichtlich des Fortbestands gegeben und eine künftige gewerbliche Bauentwicklung gesteuert werden kann. Das Gebiet liegt zwischen der Argenstraße und der Bahntrasse und umfasst den im Anhang dargestellten Geltungsbereich. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie in der Fortschreibung ist dieser Bereich bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Bereits 1959 hat der Gemeinderat die Thematik behandelt und einem Bebauungsplanvorschlag zugestimmt. Danach wurde das Verfahren aus unbekanntem Gründen nicht weiter betrieben. Um 1975 wurde das Verfahren fortgeführt, jedoch wieder nicht zum Satzungsbeschluss geführt. Nach Auffassung der Verwaltung hat der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangt, weil eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattgefunden hat und der Bebauungsplan nicht im notwendigen Zeitraum formal im Zusammenhang mit dem damals neuen Landesbaurecht übergeleitet wurde. Dennoch wurde der Bebauungsplan als internes Entscheidungspapier herangezogen. 2014 sollte dann ein weiterer Versuch unternommen werden, um das Gebiet bebauungsplanrechtlich zu sichern. Die Regelungen aus 1959 bzw. 1976 waren nicht mehr zeitgemäß. Ein neuer Bebauungsplan sollte aufgesetzt werden und den nicht rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan ersetzen. Seitdem ist das Verfahren nicht weiterbearbeitet worden und sollte dringend fortgesetzt werden, um endlich rechtsverbindliche Regelungen zu schaffen. Es wird vorgeschlagen den Aufstellungsbeschluss zu wiederholen, da dieser nun bereits auch wieder fünf/sechs Jahre zurückliegt. Durch die Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses kann einer formellen Verfahrenskritik vorgebeugt werden.

#### **2. Rechtliche Beurteilung der Baugebietsfläche**

Das Baugebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha. Es liegt im Innenbereich. Einen qualifizierten Bebauungsplan gibt es aber, wie im Sachverhalt oben dargestellt, nicht. Derzeit dienen die nicht rechtskräftigen Bebauungspläne, insbesondere aber die Umgebungsbebauung, als Beurteilungskriterium für Bauvorhaben. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die Baugebietsfläche unter 7

ha liegt und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht entfallen im vereinfachten Verfahren. Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls höchstwahrscheinlich entfallen.

### **3. Erforderlichkeit der Planung**

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche im Innenbereich überplant. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, rechtsverbindliche Regelungen zu schaffen und den Bestand der Gewerbebetriebe zu sichern und eine künftige Entwicklung zu steuern. Dies kann nur über die Aufstellung eines Bebauungsplans erreicht werden.

### **4. Art der baulichen Nutzung**

Um die Planung zu realisieren ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Für die Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Danach dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig nach § 8 Abs. 2 BauNVO sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen und
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmen können zugelassen werden bzw. Einschränkungen bestimmt werden. Dies kann im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung näher bestimmt werden. In den östlichen Bereichen ist ggf. ein Mischgebiet vorzusehen.

### **5. Planungsbüro**

Die Gemeinde legt Wert darauf, auch örtlich nahe Planungsbüros zu beauftragen. Mit der Durchführung der Planung soll deshalb das Planungsbüro meixnergeerds Stadtentwicklung GmbH beauftragt werden. Dieses hat laut Referenzenliste bereits viele Bebauungsplanverfahren durchgeführt und ist der Gemeinde Kressbronn a. B. bestens bekannt. Eine ausreichende Fachkunde und Zuverlässigkeit liegen vor.

Darüber hinaus muss für den Bebauungsplan eine Bestandsvermessung vorgenommen werden, welche die aktuellen Gebäudehöhen etc. festhält. Aus Effizienz- und Kostengründen macht es Sinn, die Verfahrensdurchführung und Vermessung aus einer Hand vornehmen zu lassen. Folglich soll die Vermessung entsprechend dem beigefügten Angebot ebenfalls an das Planungsbüro meixnergeerds Stadtentwicklung GmbH vergeben werden.

### **6. Planaufstellungsbeschluss**

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind von der Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen. Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist ein Planaufstellungsbeschluss notwendig, der den politischen Willen des Gemeinderates zur Aufnahme eines Planungsverfahrens manifestiert. Auch, wenn hier bereits vor einigen Jahren ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, sollte dieser nochmal wiederholt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Verfahren in diesem Punkt nicht angegriffen werden kann, da der Aufstellungsbeschluss zu lange zurückliegt. Gleichzeitig kann signalisiert werden, dass der Gemeinderat immer noch

an der Regelung als Gewerbegebiet festhält und das Verfahren nun wieder „Fahrt aufnimmt“. Das Plangebiet wird durch den Lageplan in der Anlage definiert.

### **7. Frühzeitige Behördenbeteiligung**

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB entsprechend. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) abgesehen werden. Dennoch soll der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit eingeräumt werden, Kenntnis und Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu erhalten. Die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB empfiehlt sich bei einem Gewerbegebiet durchzuführen, um erste Einschätzungen und Rückmeldungen von behördlicher Seite zu erhalten.

### **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Ziel und Zweck der Planung ist es, ein Gewerbegebiet auszuweisen und die Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln, um die städtebauliche Entwicklung im Planbereich zu ordnen. Durch einen Bebauungsplan kann die Entwicklung dieses Bereichs, was die rechtliche und räumliche Regelung angeht, sichergestellt werden.

Der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Grundsätzlich sind Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies ist hier auch möglich, da die Fläche bereits als gewerbliche Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Bestandsvermessung und Plangenerierung sowie dem Bauleitplanverfahren trägt die Gemeinde. Die Kosten ergeben sich aus den beigefügten Honorarangeboten und belaufen sich zusammen auf ca. 40.000 €. Eine exakte Summe kann auf Grund der optionalen Positionen und Abrechnung auf Stundenbasis nicht benannt werden und ergibt sich oft erst im Verlaufe des Verfahrens. Es sollen jedoch nur die Prüf- und Arbeitsschritte beauftragt werden, die für das Verfahren notwendig sind. Die Kosten werden nicht vollständig in 2020 anfallen. Im Haushalt sind jedes Jahr Kosten für Bauleitplanverfahren eingestellt. Die im Jahr 2020 anfallenden Kosten sind im Haushalt berücksichtigt.

<b>B. Protokoll</b>
---------------------

### **Aussprache:**

Den Vorbericht hierzu hält Thomas Feick.

## C. Beschluss

**Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0**

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 18 stimmberechtigten Mitgliedern<sup>5</sup> mit

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltungen (Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese)

folgender

### **B e s c h l u s s:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“, für den Bereich der im Lageplan gekennzeichneten Fläche, zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Planungsbüros meixnergeerds Stadtentwicklung GmbH mit der Ausarbeitung eines Planentwurfs zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Planungsbüros meixnergeerds Stadtentwicklung GmbH mit der Vermessung des vorhandenen Bestandes zu.

---

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 621.12 Vorlage\_Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss BPlan nach § 13a BauGB
- Geltungsbereich GE Süd
- Honorarangebot 3D-20-A025\_Geländevermessung GE Süd Kressbronn
- Honorarangebot BPlan-Verfahrensdurchführung

---

<sup>5</sup> GR Wieland – entschuldigt und nicht mehr an der Sitzung anwesend.

Nr. 013/2020  
öffentlich

**Bericht der Fraktionen und der Fraktionslosen über die Verwendung der pauschalen Entschädigung**

Vorlagen Nr.: GR/2020/020  
Aktenzeichen: 022.141

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

**A. Vorbericht**

**I. Sachverhalt:**

Die Fraktionen und Fraktionslosen informieren in der Sitzung über die Verwendung der pauschalen Entschädigung für das Jahr 2019.

**II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Mit der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und gemäß § 32a Abs. 3 GemO sind die Fraktionen sowie die Fraktionslosen des Gemeinderates verpflichtet, über die Verwendung der pauschalen Entschädigung zu berichten.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**B. Protokoll**

**Aussprache:**

Den Vorbericht hierzu hält der Vorsitzende.

**C. Beschluss**

**Zur Kenntnis genommen – kein Beschluss.**

---

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:  
- Verwendungsnachweise 2019 der Gemeinderäte und Fraktionen

Nr. 014/2020  
öffentlich

## Annahme von Spenden

Vorlagen Nr.: GR/2020/015  
Aktenzeichen: 960.041

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

### A. Vorbericht

#### I. Sachverhalt:

In § 78 Abs. 4 der GemO wird die Annahme von Spenden wie folgt geregelt:

*„(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“*

Die eingegangenen Spenden sind der beigefügten Liste zu entnehmen.

#### II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Deshalb muss der Gemeinderat oder der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss als zuständiges Organ vor der Annahme der Spende zustimmen. Seit der letzten Beschlussfassung des Gemeinderates im Juli 2019 sind weitere Spenden eingegangen, die in der Sitzung als Liste vorgelegt werden.

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Annahme der Spenden führt in voller Höhe zur Verbesserung der Einnahmesituation im kommunalen Haushalt.

### B. Protokoll

### Aussprache:

Der Vorsitzende erklärt sich selbst gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemO als Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse und die Gemeinderäte Dieter Senger-Frey und Sabine Witzigmann gemäß § 18 Abs. 1 GemO für befangen.

Der Vorsitzende und die befangenen Gemeinderäte nehmen im Zuschauerraum Platz. Den Vorsitz übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt der erste stellvertretende Bürgermeister Stefan Fehringer.

Den Vorbericht hierzu hält Matthias Käppeler.

### **C. Beschluss**

**Einstimmig beschlossen      Ja 15    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 3**

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern<sup>6</sup> mit

15      Ja-Stimmen  
0      Nein-Stimmen  
0      Enthaltungen

folgender

#### **B e s c h l u s s:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

---

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:

- Spendenliste 2. Halbjahr 2019

---

<sup>6</sup> GR Wieland – entschuldigt und nicht mehr an der Sitzung anwesend  
GR Senger-Frey, GRin Witzigmann und der Vorsitzende – befangen.

Nr. 015/2020  
öffentlich

Verschiedenes  
- Sitzung des Verwaltung- und Wirtschaftsausschusses

Vorlagen Nr.:  
Aktenzeichen:

## A. Vorbericht

### I. Sachverhalt:

### II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

### III. Finanzielle Auswirkungen:

## B. Protokoll

### Aussprache:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die für den 12.02.2020 geplante Sitzung des Verwaltung- und Wirtschaftsausschusses abgesagt werde. Die nächste Sitzung dieses Ausschusses am 06.05.2020 werde in jedem Fall stattfinden, entsprechende Themen seien bereits angedacht.

## C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

---